16.10.1749 AUS HOFGERICHT WIRD REGIERUNG

Den 2 Senaten der Regierung steht je ein Präsident vor. Der 1. Senat ist Obergericht in Zivil-, Straf- und Vormundschaftssachen; der 2. Senat ist für hoheitliche Angelegenheiten, Schul- und Kirchenaufsicht zuständig. Die Vormundschaftssachen werden von einer besonderen Institution der Regierung, dem **Pupillen-Kollegium**, bearbeitet.

Der Regierung sind 21 Untergerichte (Amtsgerichte) im Herzogtum Kleve und 20 Untergerichte in der Grafschaft Mark untergeordnet. Die Amtsrichter hatten neben der Rechtsprechung auch Verwaltungsaufgaben zu erledigen, insbesondere die Instandhaltung von öffentlichen Straßen und Brücken, Einquartierung durchmarschierender Truppen usw.